



Die Klage «Recht auf gute Luft» setzt sich auch gegen zu hohe Feinstaubkonzentration ein. (keystone)

Mehrwert

 Tagesschau

4. November 2006, 17:48; Letzte Aktualisierung: 20:46

Baudirektion lehnt «Recht auf gute Luft» ab

Klägerin und Greenpeace reichen Rekurs ein

Die Zürcher Baudirektion lehnt die Klage «Recht auf gute Luft» ab. Eine Privatperson könne Behörden nicht zwingen, Massnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu ergreifen, ist die Begründung.

Eingereicht worden war die Klage von einer Winterthurerin mit Unterstützung von Greenpeace. Die Sängerin hatte geltend gemacht, dass sie wegen den Auswirkungen des Ozons und des Feinstaubes auf ihre Stimme Umsatzeinbussen habe. Der Klage an den Kanton Zürich und die Stadt Winterthur legte sie ein Arztzeugnis bei.

In ihrer Eingabe forderte sie die Einhaltung der Luftgrenzwerte respektive Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte, beispielsweise Temporeduktionen, Fahrverbote oder Durchgangssperren für Lastwagen, wie Cyrill Studer von Greenpeace bestätigte.

Baudirektion lehnte Klage ab

Die Zürcher Baudirektion unter Leitung der FDP-Regierungsrätin Ursula Gut wies die Klage Mitte September ab, wie die Klägerin einen Artikel des «Tages-Anzeigers» bestätigte.

Die Antragstellerin sei hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen nicht stärker betroffen als die anderen Einwohner der jeweiligen Ballungsgebiete oder Transitachsen, heisst es in der 12-seitigen Verfügung.

Kein rechtlicher Individualanspruch

Momentan werde zudem das kantonale Luft-Programm überarbeitet - ohne Antrag oder Gesuch der betroffenen Bürger oder Betriebe. Es bestehe deshalb auch kein rechtlicher Individualanspruch auf Änderung.

Zu den geforderten Massnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte heisst es in der Verfügung unter anderem, das Fahrverbote in aller Regel unverhältnismässig und verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen seien. Transitverbote und Sperrzonen für den Schwerverkehr würden hingegen zurzeit geprüft.

Die Baudirektion kommt in ihrer Verfügung zum Schluss, dass sie auf die Anträge mangels spezifischer Beziehungsnähe zum Streitgegenstand nicht eintreten könne.

Achtenswerte Gründe

Hingegen verzichtete der Kanton Zürich beim Verfahren auf Gebühren und Kosten. Die Eingabe sei aus Sorge um die Umwelt und damit aus achtenswerten Gründen erfolgt, heisst es weiter.

Klägerin legt Rekurs ein

Die Klägerin und Greenpeace geben sich mit dem Entscheid nicht zufrieden. Sie reichten gegen die Verfügung beim Regierungsrat Rekurs ein, wie die Klägerin weiter sagte. Wenn nötig wollen sie das Verfahren bis zum Bundesgericht und an den Europäischen Gerichtshof in Strassburg ziehen. Dabei stützen sie sich auf die Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK).

Kampagne auch in anderen Kantonen

Greenpeace startete ihre juristische Kampagne im Juni. Mit Unterstützung der Umweltschutzorganisation richteten weitere Privatpersonen ihre Forderungen an die städtischen Behörden in Bern, Zürich und Winterthur sowie an die Kantone Aargau, Bern, Schwyz und Zürich. Zürich ist der erste Kanton, der eine Antwort gab.

(sda/ap/hesa)